



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Bapst Bernard / Schuwey Roger

2020-CE-176

### **Plan zur Wiederankurbelung der Freiburger Wirtschaft für die Bewältigung der vom neuen Coronavirus verursachten Krise**

#### **I. Anfrage**

Um verschiedene Branchen, die unter den Folgen der Pandemie leiden, zu unterstützen, will der Staat Massnahmen zur Wiederankurbelung der Freiburger Wirtschaft lancieren.

Die Wasserbauprojekte für den Hochwasserschutz, die Revitalisierung und den Unterhalt der verschiedenen Ausbauten und Bauwerke sind für die Gemeinden trotz der Kantons- und Bundesbeiträge gleichbedeutend mit hohen Ausgaben.

Die Subventionen von Bund und Kanton bewegen sich in der Regel zwischen 62–67 % (Hochwasserschutz) und 80 % (Revitalisierung). Das heisst, die Kosten, die nach Abzug der Subventionen von den Gemeinden zu tragen sind, sind bedeutend, handelt es sich doch oft um kleine Gemeinden mit begrenzten finanziellen Mitteln.

Besteht die Möglichkeit, die Massnahmen entlang der Wasserläufe für den Hochwasserschutz, die Revitalisierung und den Unterhalt der verschiedenen Ausbauten und Bauwerke in den Wiederankurbelungsplan aufzunehmen?

*15. September 2020*

#### **II. Antwort des Staatsrats**

Angesichts der Wirtschaftskrise infolge der vom neuen Coronavirus (COVID-19) verursachten Gesundheitskrise hat die Freiburger Wirtschaft insbesondere dank ihrer grossen Vielfalt eine beeindruckende Widerstandsfähigkeit gegenüber den verschiedenen wirtschaftlichen Abschwüngen an den Tag gelegt. Dennoch stellt die Krise wegen COVID-19 eine grosse Herausforderung dar, da sie grosse Teile der Freiburger Wirtschaft trifft. Um die Wirtschaft zu unterstützen, wurde dem Grossen Rat Anfang September 2020 ein Wiederankurbelungsplan mit 25 Massnahmen vorgelegt, die ein breites Spektrum von Bereichen abdecken, darunter nachhaltiges Bauen, Kultur, Tourismus, Mobilität, Landwirtschaft, Ausbildung und Innovation, Sport und nachhaltiger Konsum. Der Plan zur Wiederankurbelung der Freiburger Wirtschaft sieht Massnahmen für insgesamt 50 Millionen Franken vor, die zwischen Herbst 2020 und Herbst 2022 verwirklicht werden sollen.

Zusätzlich zu diesem kantonalen Wiederankurbelungsplan wurden im Rahmen der Krisenbewältigung bereits eine Reihe von Massnahmen ergriffen, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, die aber im Kapitel 4 der *Botschaft 2020-DEE-14 vom 1. September 2020 des Staatsrats an den Grossen Rat zum Plan zur Wiederankurbelung der Wirtschaft nach der vom*

*neuen Coronavirus verursachten Krise* erläutert sind. Diese Massnahmen stellen beträchtliche Beträge dar, decken eine breite Palette von Wirtschaftsbereichen und Themen ab und reichen von steuerlichen Massnahmen bis hin zu Massnahmen zur Kurzarbeitsentschädigung. Die kumulierten Kosten betragen mehr als 227 Millionen Franken bis Ende 2022 bzw. 252 Millionen Franken unter Berücksichtigung der geschätzten Kosten für die Kurzarbeits- und Erwerbsausfallentschädigungen.

Was den Wiederankurbelungsplan als solchen betrifft, so betraute der Staatsrat die Volkswirtschaftsdirektion (VWD) mit der Aufgabe, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die die Analyse der Massnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der Gesundheits- und Wirtschaftskrise begleitet. Die vom Generalsekretär der VWD geleitete Taskforce setzt sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der VWD, der Finanzdirektion (FIND), der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) sowie der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) zusammen. Im Rahmen der Ausarbeitung des Wiederankurbelungsplans gab es mehrere Treffen mit den Sozial- und Wirtschaftspartnern des Kantons sowie mit den Fraktionsvorsitzenden des Grossen Rats, um den Inhalt des Plans zu erörtern.

Gleichzeitig leitete die Taskforce eine umfassende Konsultation der Ämter ein, um Sofortmassnahmen zu ermitteln, die von den Ämtern zur Ankurbelung der kantonalen Wirtschaft ergriffen werden könnten. Der Arbeitsgruppe wurden gut hundert konkrete Massnahmen unterbreitet, die von der Arbeitsgruppe nach Einsatzbereichen klassifiziert wurden und deren Wirksamkeit im Verhältnis zum angestrebten Ziel untersucht wurde. Diese Massnahmen wurden den staatlichen Dienststellen erneut vorgelegt, damit diese die Prioritäten in Bezug auf den für den Plan zur Wiederankurbelung der kantonalen Wirtschaft beschlossenen Betrag setzen können.

Mit Blick auf die Erstellung des Wiederankurbelungsplans hat die Taskforce zudem für sich Richtlinien und Auswahlkriterien für die Beurteilung der vorgeschlagenen Massnahmen festgelegt. So mussten sich die zu ergreifenden Massnahmen wenn möglich in den bestehenden Rechtsrahmen und in die vom Staatsrat beschlossenen oder in Ausarbeitung befindlichen strategischen Schwerpunkte (Wirtschaftsförderungsstrategie, Strategie Nachhaltige Entwicklung usw.) einfügen. Dabei wurden auch Wirkungsziele (einschliesslich Hebel- oder Multiplikator-Effekte) und Bedingungen im Zusammenhang mit der Dauer der Wirkungen definiert.

Auf der Grundlage dieser Richtlinien legte die Taskforce Kriterien für die Annahme oder den Ausschluss der Massnahmen fest. Folgende Grundsätze wurde beschlossen:

- > Angesichts der angestrebten Wirkung muss jede Massnahme grundsätzlich mindestens 200 000 Franken kosten, ausser wenn der Staatsrat eine Ausnahme beschliesst.
- > Die Massnahmen sollen nicht die bestehenden «automatischen Stabilisierungsinstrumente», d. h. die Instrumente, die dem Staat bereits zur Verfügung stehen, um den Auswirkungen der Krise zu begegnen (z. B. Leistungen der Arbeitslosenversicherung), ersetzen.
- > Die Arbeitsgruppe schloss auch direkte Hilfen für Gemeinden aus, mit Ausnahme von Massnahmen, die es ihnen ermöglichen, Aufgaben im Zusammenhang mit der lokalen Wirtschaft auszuführen oder zu beschleunigen.
- > Ausgeschlossen wurden auch Anträge, die nur den lokalen Konsum begünstigen, da der Staatsrat bereits entsprechende Sofortmassnahmen (Unterstützung der Läden) beschlossen hatte.
- > Die Taskforce entschied, keine Massnahmen zur Rationalisierung der staatlichen Verwaltung zu ergreifen, und zog es vor, Massnahmen zur Vereinfachung der Verfahren zu fördern.

- > Sie schloss auch Massnahmen «rein» akademischer oder ökologischer Natur aus, es sei denn, sie können mit anderen Massnahmen kombiniert werden, die sich kurzfristig auf die Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen auswirken.

Darüber hinaus legte der Staatsrat unter Berücksichtigung der Kriterien, nach denen der Wiederankurbelungsplan ausgearbeitet wurde, folgende Einsatzbereiche fest:

- > direkte Unterstützung der Wirtschaft in den Bereichen, die am stärksten von der Gesundheits- und Wirtschaftskrise getroffen wurden oder werden; dabei sind sofortige Investitionen durch den Staat vorgesehen, um Arbeitsplatzverluste zu vermeiden;
- > Unterstützung von Personen, um ihre persönliche und berufliche Situation zu verbessern;
- > Verstärkung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit des Kantons durch Hilfe für Forschung und Entwicklung, namentlich bei den Unternehmen.

Im Hinblick auf Massnahmen im Umweltbereich wurden verschiedene Vorschläge gemacht, insbesondere im Bereich der Revitalisierung, nicht aber im Bereich des Ausbaus und des Unterhalts von Fliessgewässern oder des Hochwasserschutzes.

Der Staatsrat hat beschlossen, auf bestimmte vorgeschlagene Massnahmen zu verzichten, insbesondere auf diejenige, die auf die Revitalisierung der Fliessgewässer abzielte; denn aus seiner Sicht sind die Auswirkungen solcher Massnahmen im Rahmen eines Programms, das hauptsächlich auf die Aufrechterhaltung oder Ankurbelung der Wirtschaftstätigkeit und die Erhaltung der damit verbundenen Arbeitsplätze abzielt, begrenzt. Tatsächlich schien der wirtschaftliche Gewinn im Vergleich zu anderen vorgeschlagenen Massnahmen insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen unzureichend zu sein.

Dementsprechend hat sich die Regierung für Massnahmen mit einem grösseren Nutzen für Wirtschaft und Beschäftigung entschieden, allerdings nicht ohne Umweltaspekte zu berücksichtigen, da der kantonale Wiederankurbelungsplan auf der Grundlage von Richtlinien erstellt wurde, die die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung und des Umweltschutzes weitgehend einbeziehen. Ein grosser Teil der Massnahmen bezieht daher diese Aspekte in unterschiedlicher Form ein.

Wie von den Grossräten Bapst und Schuwey erwähnt, werden Beiträge für Revitalisierungs-, Hochwasserschutz- und Wasserbauprojekte gewährt. Der Grundsatz der Subvention, die Beitragssätze und die Verteilung unter den Instanzen sind im Subventionsgesetz (SubG; SGF 616.1) und im Gewässergesetz (GewG; SGF 812.1) definiert. Die Artikel 61 und 63 des Gewässerreglements (GewR; SGF 812.11) sowie die entsprechenden Richtlinien des Bundes sehen folgende Sätze für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsarbeiten vor: 22 % bis 57 % für die kantonalen und 35 % bis 80 % für die Bundesbeiträge. Artikel 23 Abs. 1 SubG legt seinerseits fest, dass der Gesamtbetrag der von der öffentlichen Hand gewährten Finanzhilfen und Abgeltungen für ein bestimmtes Objekt 80 % der anrechenbaren Ausgaben nicht übersteigen darf. Eine Änderung dieser Rechtsgrundlage, die sich bewährt hat, ist derzeit nicht geplant, zumal nach Artikel 23 Abs. 2 SubG Ausnahmen von den Subventionshöchstsätzen möglich sind.

Im kantonalen Klimaplan, der bis am 16. Januar 2021 in der öffentlichen Vernehmlassung ist, ist unter anderem die Unterstützung von Projekten zur Revitalisierung von Fliessgewässern vorgesehen. Über diese Massnahme könnte der Staat die Gemeinden durch Gewährung einer zusätzlichen Subvention bei der Durchführung von Projekten unterstützen, die die Anpassung an

den Klimawandel in besonderer Weise integrieren.

*14. Dezember 2020*